

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Aalen		
Ggf. Standort	Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln (auch hybrid), München und Stuttgart		
Studiengang	Master of Arts in Taxation		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 (sieben)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	SoSe 2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	k. A.	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	85	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	68	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016–2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständige/r Referent/in	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	19.06.2023



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	22
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	25
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	25
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	26
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	26
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 Allgemeine Hinweise	27
3.2 Rechtliche Grundlagen	27
3.3 Gutachtergruppe	27
4 Datenblatt	28
4.1 Daten zum Studiengang	28
4.2 Daten zur Akkreditierung	30
5 Glossar	31



Anhang	32
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	32
§ 4 Studiengangsprofile	32
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	33
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	33
§ 7 Modularisierung	34
§ 8 Leistungspunktesystem	35
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	37
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	37
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	37
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	38
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	39
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	39
§ 12 Abs. 1 Satz 4	39
§ 12 Abs. 2	39
§ 12 Abs. 3	40
§ 12 Abs. 4	40
§ 12 Abs. 5	40
§ 12 Abs. 6	40
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	41
§ 13 Abs. 1	41
§ 13 Abs. 2	41
§ 13 Abs. 3	41
§ 14 Studienerfolg	41
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	42
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	42
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	43
§ 20 Hochschulische Kooperationen	43
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	44



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.



Kurzprofil des Studiengangs

Seit dem Sommersemester 2010 wendet sich das weiterbildende, berufsbegleitende und anwendungsorientierte Masterstudienprogramm Master of Art in Taxation (Taxmaster) an Absolvent:innen der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften mit erstem Hochschulabschluss und Interesse auf dem Gebiet des Steuerrechts bzw. der betrieblichen Steuerlehre. Über 700 Studierende haben seither das Studienprogramm erfolgreich absolviert.

Das bundesweit angebotene Studienprogramm ist eine erfolgreiche Kooperation zwischen der Hochschule Aalen, mit ihrer hohen Kompetenz im Bereich der betrieblichen Steuerlehre und berufsbegleitenden Weiterbildung, sowie dem Marktführer im Bereich von Vorbereitungskursen für das staatliche Steuerberaterexamen, der Steuerfachschule Dr. Endriss.

Ziel des Taxmasters ist die Vorbereitung auf eine spätere Tätigkeit im Bereich der betrieblichen Steuerlehre, insbesondere als Steuerberater:innen. Dabei steht das wissenschaftliche Herangehen an komplexe Lebenssachverhalte und deren Optimierung in betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Hinsicht im Zentrum der Kompetenzvermittlung. So gewappnet können sich die Absolvent:innen zu kritisch denkenden und gestaltenden Verantwortungs- und Berufsträger:innen entwickeln.

[...] Drei beispielhafte Ablaufmodelle erleichtern Interessent:innen und Studierenden die Planung und Auswahl des für sie passenden Modells (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 5).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt bewerten die Gutachtenden den Masterstudiengang „Master of Art in Taxation“ sehr positiv. Hervorzuheben sind das hohe inhaltliche Niveau des Studiengangs sowie die sehr guten Zufriedenheitswerte der Studierenden. Die Gutachtenden gewannen den Eindruck, dass die am Studiengang beteiligten Lehrenden das Projekt mit einem großen Maße an Empathie betreiben und gegenüber konstruktivem Feedback sehr aufgeschlossen sind. So stellt die Gruppe der Gutachtenden erfreut fest, dass das Feedback der vergangenen Akkreditierung aufgegriffen und konsequent umgesetzt wurde. Außerdem positiv hervorzuheben ist der exzellente Literaturzugang, welcher in der letzten Akkreditierung noch Anlass für eine Empfehlung bot. Als weniger gut bewerten die Gutachtenden die Transparenz bzgl. von Rechtsmitteln und -ansprüchen im Rahmen der Prüfungsordnung. Hier werden Nachbesserungen dringend empfohlen. Die Beteiligung von qualifizierten Frauen im Lehrbetrieb sehen die Gutachtenden als deutlich unterdurchschnittlich. Es ist der Hochschule bei dem enormen Netzwerk nach Ansicht der Gutachtenden möglich, den Lehrbetrieb in paritätische Geschlechterverteilung zu organisieren. Entsprechende Anstrengungen sind notwendig und werden empfohlen.



1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Master of Arts in Taxation“ stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss auf Masterniveau dar, der einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf Bachelor-niveau voraussetzt (vgl. zu den Zugangsvoraussetzungen auch das nachfolgende Kapitel 1.3). Ein grundständiger Studiengang, der unmittelbar zu einem Masterabschluss führt liegt somit nicht vor.

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (§ 3 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung, Anlage 1a) in Teilzeit bei einem Gesamtumfang von 120 ECTS-Leistungspunkten (§ 3 Abs. 4, ibidem). Dies führt, unter Einbeziehung der Studienzeiten des grundständigen ersten Hochschulabschlusses, zu einer Gesamtregelstudienzeit von nicht unter fünf Jahren. Diese Regelungen entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

Da es sich nicht um einen theologischen Studiengang handelt, ist § 3 Abs. 3 StAkkrVO nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule bezeichnet den Masterstudiengang als eher anwendungsorientiert (§ 40 Prüfungsordnung, Anlage 1a). Bei dem Masterstudiengang „Master of Arts in Taxation“ handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang (vgl. § 1 Abs. 1 Satzung über die Durchführung eines Kontaktstudiums für das externe Masterstudienprogramm „Master of Arts in Taxation“ (berufsbegleitend, weiterbildend) an der Hochschule Aalen in Kooperation mit der Steuer-Fachschule Dr. Endriss, nachfolgend Kontaktstudien-satzung, Anlage 1b).

Der wissenschaftliche Anspruch der Abschlussarbeit ist korrekterweise wie folgt formuliert: *In der Masterarbeit soll der Teilnehmer des Studienprogrammes zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein*

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie [hier](#).



Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann (§ 27 Abs. 1 Prüfungsordnung, Anlage 1a).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sehen vor, dass *zugelassen werden [kann], wer über einen Hochschulabschluss mit Schwerpunkt in den Bereichen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften verfügt (z.B. Bachelor, Diplom-Kaufmann/Diplom-Kauffrau, Diplom-Betriebswirt (FH), Diplom-Betriebswirt (BA), Diplom-Finanzwirt (FH), Jurist/in nach abgelegtem 1. Staatsexamen)) sowie eine einschlägige, qualifizierende berufliche Tätigkeit im Bereich Steuern ausübt (i.d.R. ein Jahr Berufspraxis)* (§ 2 Prüfungsordnung, Anlage 1a). Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss wird somit korrekterweise vorausgesetzt. Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang, der außerdem eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzt. Es handelt sich nicht um einen künstlerischen Studiengang, sodass § 5 Abs. 2 StAkkrVO nicht einschlägig ist. Von § 5 Abs. 3 StAkkrVO wird kein Gebrauch gemacht. Das Kriterium ist somit vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Absolvieren des Studiums wird der Abschlussgrad Master of Arts verliehen (§ 31 Abs. 1 Prüfungsordnung, Anlage 1a). Diese Bezeichnung ist für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung zulässig. Es wird nur ein Grad verliehen. Es findet keine Differenzierung des Abschlussgrades nach Dauer der Regelstudienzeit statt. Die Sätze 2–6 § 6 Abs. 1 StAkkrVO sind nicht einschlägig oder unzutreffend. Von § 6 Abs. 2 StAkkrVO wird kein Gebrauch gemacht.

Das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ist ein verbindlicher Bestandteil der Abschlussdokumente (§ 32 Abs. 1 Prüfungsordnung, ibidem). Ein entsprechendes Muster in deutscher Sprache liegt dem Antrag bei (vgl. Anlage 3), entspricht dabei der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung. Einzig die Anzahl der Unterschriftenfelder wurde reduziert. Die Hochschule hat dargelegt, dass das vorgelegte Diploma Supplement in allen



Hochschulen des Verbunds, zu welchem die Hochschule Aalen zugehörig ist, Verwendung findet. Des Weiteren führt die Hochschule an, die Änderungen wären der Vereinfachung im operativen Geschäft zuträglich. Die Agentur erachtet diese Abweichung als geringfügig und zulässig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studium ist in Module gegliedert, die zeitlich und inhaltlich voneinander abgegrenzt sind. Die Module sind so konzipiert, dass sie in der Regel in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden können (vgl. Modulübersicht, Anlage 2a). Eine Ausnahme davon bilden jene Module, die *der Vorbereitung auf das staatliche Steuerberaterexamen dienen* (Selbstbericht, Kapitel 1.5, S. 6). Diese erstrecken sich über einen Zeitraum von vier Semestern in Teilzeit (ibidem). Didaktisch begründet wird dies mit der Vorbereitung auf besagte Examensprüfung (vgl. hierzu Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 13). Die Auswirkungen auf die Faktoren Studierbarkeit und studentische Mobilität werden, unter Berücksichtigung der besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen eines berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengangs, im fachlich-inhaltlichen Teil des Gutachtens diskutiert. Da es sich nicht um einen künstlerischen Studiengang handelt, liegt ein künstlerisches Kernfach gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 StAkkrVO nicht vor.

Die Module enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den eingesetzten Lehr- und Lernformen, der Verwendbarkeit, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), den Voraussetzungen für die Teilnahme, den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, der Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem Arbeitsaufwand sowie zur Dauer des Moduls (vgl. Modulkatalog, Anlage 2a sowie die nachgereichte überarbeitete Fassung).

Angaben zu Prüfungsumfang und -dauer finden sich ebenfalls im Modulhandbuch in demselben Reiter, indem auch die Prüfungsform in abgekürzter Form vermerkt ist (vgl. Modulkatalog, ibidem). Die Abkürzungen werden unter § 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung (Anlage 1a) aufgeschlüsselt. Eine Angabe von Prüfungsdauer und -umfang erfolgt für alle Prüfungsarten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind dabei ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte werden für das Absolvieren eines Moduls und nicht für das Absolvieren einzelner Teilleistungen vergeben (§ 6 Abs. 2 Prüfungsordnung, Anlage 1a). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einer studentischen Arbeitslast von 30 Zeitstunden in Präsenz- und Selbststudium (§ 6 Abs. 1 Prüfungsordnung, ibidem). Im ersten Semester sind zehn ECTS-Leistungspunkte, im zweiten 20, im dritten fünf sowie Anteile der im dritten, vierten, fünften und sechsten Semester zusammengekommen 45 Leistungspunkte zur Vorbereitung der Steuerberater*innenprüfung vorgesehen. Im sechsten Semester kommen wiederum zehn weitere ECTS-Leistungspunkte hinzu und im siebten Semester sind 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt (vgl. Modulübersichtstabelle, Anlage 2a). Dabei handelt es sich um einen idealisierten und exemplarischen Studienverlauf. Die Auswirkungen dieser ungleichmäßigen Workloadverteilung wird im fachlich-inhaltlichen Teil unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit diskutiert.

Der Masterabschluss sieht das Absolvieren von insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkten vor (§ 3 Abs. 4 Prüfungsordnung, Anlage 1a). Die Zugangsvoraussetzungen setzen zwar lediglich einen fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang voraus, ohne dessen Umfang zu definieren, da Bachelorstudiengänge aber nach § 3 MRVO nicht über eine Studienzeit von unter sechs Semestern in Vollzeit verfügen dürfen, ist aus Sicht der Agentur hinreichend sichergestellt, dass eine Gesamtregelstudienzeit von nicht unter fünf Jahren bei nicht weniger als 300 ECTS-Leistungspunkten zustande kommt.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 20 ECTS-Leistungspunkte (vgl. Modul 11 Modulhandbuch, Anlage 2a). Die allokierte Anzahl bewegt sich in der vorgegebenen Spanne von 15–30 ECTS-Leistungspunkten und ist somit zulässig. Weder handelt es sich um einen Intensivstudiengang, noch um einen Lehramtsstudiengang oder einen Studiengang an einer Berufsakademie, sodass die Abs. 4–6 § 8 StAkkrVO nicht einschlägig sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule regelt Fragen der Anerkennung hochschulischer und Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen wie folgt:



Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung als Studienzeiten, Modulprüfungen angerechnet, wenn sie an einer Hochschule/Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden (§ 23 Abs. 1 Prüfungsordnung, Anlage 1a). Ferner heißt es: Beim Übergang von einer anderen Hochschule, gleichwertigen Einrichtungen oder in begründeten Fällen sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten gemäß der Lissabon Konvention die nicht unter Abs. 1 fallen in der Regel anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den im Studienprogramm der Taxmaster GmbH zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Nicht-Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch die Hochschule Aalen zu begründen (§ 23 Abs. 2 Prüfungsordnung, ibidem). Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen (Kenntnisse und Fähigkeiten), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studienprogramms an der Hochschule Aalen erforderlich sind, können bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden (§ 23 Abs. 3 Prüfungsordnung, ibidem). Bei Vorliegen der Voraussetzungen [...] besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen (§ 23 Abs. 6 Prüfungsordnung, ibidem). Die vorliegenden Regelungen ermöglichen somit eine Anerkennung hochschulischer Kompetenzen im Sinne der Lissabon-Konvention. Eine Gleichwertigkeitsprüfung findet nicht statt und die Beweislast bei Nicht-Anerkennung liegt klar bei der Hochschule. Die Anerkennung außerhochschulischer Kenntnisse ist auf maximal die Hälfte der im Studiengang zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte begrenzt. Die Regelungen erfüllen somit vollumfänglich den Vorgaben. Äußerst positiv hervorzuheben ist der transparente Hinweis auf das Bestehen eines Rechtsanspruchs auf Anerkennung und Anrechnung seitens der Studierenden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es liegt eine nichthochschulische Kooperation im Sinne von § 9 StAkkrVO mit der Steuerfachschule Dr. Endriss GmbH und Co. KG vor. Der Studiengang wird dabei von den beiden Kooperationspartner*innen über die TaxMaster GmbH betrieben. Dabei handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftervertrag regelt allerdings lediglich unter § 2 den Gegenstand der Gesellschaft wie folgt: *Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die*



Entwicklung und Durchführung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs TaxMaster (§ 2 Gesellschaftervertrag, Anlage 11a). Des Weiteren liegt ein Kooperationsvertrag (Anlage 11c) vor, der unter Punkt 3 „Wissenschaftliche Organisation und Leitung des Studiengangs“ (ibidem) Art und Umfang der Kooperation sowie die Verteilung der Zuständigkeiten klar definiert und festschreibt. Ergänzt wird dies durch die Ausführungen unter Punkt 2 „Vorgaben für die Tätigkeit der Gesellschaft“, welche außerdem die rechtlich einzuhaltenden Rahmenbedingungen (das LHW BW) der Gesellschaftstätigkeit aufzeigen.

Die Kooperation selbst wird im Rahmen des [Webauftritts der Hochschule Aalen](#)² erwähnt, Art und Umfang der Kooperation sowie der Mehrwert der Studierenden sind dort dahingehend spezifiziert, dass die Studierenden hierdurch ebenfalls parallel die Prüfung zur*m Steuerberater*in ablegen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

² Zuletzt abgerufen: 16.11.2022.



2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus der Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung standen sowohl die verschiedentlich beworbenen flexiblen Zeitmodelle und deren Auswirkungen auf die Studierbarkeit als auch der Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung. Des Weiteren diskutierten die Gutachtenden intensiv den Zustand der Prüfungsordnung und deren Ausgestaltung hinsichtlich der Transparenz von Rechtsmitteln bzw. -ansprüchen und dem verwendeten Sprachgebrauch.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele im vorliegenden Masterstudiengang in ihrem Selbstbericht wie folgt:

- *Aufbauend auf den Grundlagen der betrieblichen Steuerlehre und des Steuerrechts weisen die Absolvent:innen ein breites Wissen in von Ihnen ausgewählten Vertiefungsfächern, wie Corporate Finance, Controlling, Finanzwissenschaften, usw. auf.*
- *Absolvent:innen können selbstständig neue steuerliche Themengebiete und Fragestellungen erarbeiten, Informationen bewerten und praktische Schlussfolgerungen ziehen und dabei sowohl rechtliche als auch ökonomische Aspekte berücksichtigen.*
- *Weiterhin sind sie in der Lage, diese Themengebiete und Fragestellungen auf wissenschaftliche Fragestellungen anzuwenden und weiterführende Schlussfolgerungen zu ziehen, sowie diese gegenüber Laien und Fachleuten argumentativ zu verteidigen.*
- *Als interdisziplinäre Know-how-Träger:innen zwischen der klassischen Steuerberatung, welche in der integrierten Steuerberatervorbereitung erlernt wird, und der gestalterischen Steuerberatung erfüllen Absolvent:innen wichtige Brückenfunktionen in Steuerberatungskanzleien als auch in der Wirtschaft zur Entwicklung und Implementierung optimaler Steuerstrategien.*
- *Absolvent:innen sind, aufgrund der im Rahmen des Studiums durchgeführten Projektseminare und den fallorientierten Lehrveranstaltungen in der Lage komplexe steuerliche Sachverhalte insbesondere gutachterlich zu analysieren, zu diskutieren und das geltende Recht kritisch auf den Prüfstand zu stellen. Gleichwohl werden sie für potentielle Haftungsfallen der Praxis sensibilisiert.*



- *Mit dem Verfassen einer entsprechenden Masterarbeit, sind Absolvent:innen zu wissenschaftlichem Arbeiten befähigt.*
- *Die Absolvent:innen können die fachspezifischen Methoden der Herangehensweise an steuerliche Sachverhalte mit den Methoden der Disziplin Wissenschaft zusammenführen, um neue Problemlösungen in komplexen Zusammenhängen zu erarbeiten.*
- *Durch zahlreiche Lehrveranstaltungen, bei denen Projektarbeit in Teams gefordert ist, sind Absolvent:innen in der Lage selbstständig und kritikfähig zu handeln und können die im Rahmen dieser Projektarbeiten notwendige Teambildung und das Organisationsmanagement in der Berufspraxis anwenden (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 10 f.).*

Die Qualifikationsziele werden somit sowohl im Rahmen des Selbstberichts als auch in den einschlägigen Studiengangsdokumenten aufgeführt. Wie etwa dem Diploma Supplement (vgl. Anlage 3a) oder auf den Internetseiten des Studiengangs. Die jeweilige Darstellung der Qualifikationsziele variiert in Umfang und Detaillierungsgrad, ist aber grundsätzlich in sich konsistent.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.

Die präsentierten Kompetenzen enthalten die Dimensionen Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität. Die präsentierten Qualifikationsziele sind stimmig in Hinblick auf das angestrebte Masterniveau und tragen außerdem aus Sicht der Gutachtenden zur Persönlichkeitsbildung der zukünftigen Absolvent*innen bei, so ist eins der oben skizzierten Qualifikationsziele beispielsweise die Herausbildung von Kompetenzen, um in interdisziplinärer Weise in einer Schnittstellenfunktion agieren zu können. Eine anschließende Promotionsfähigkeit der Absolvent*innen besteht.

Da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, sind die Zugangsvoraussetzungen so gestaltet, dass eine einschlägige fachliche Tätigkeit von nicht weniger als einem Jahr vorausgesetzt wird (vgl. Kapitel 1.3), an welche inhaltlich im Rahmen des vorgelegten Studienkonzepts angeknüpft wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Die nachfolgende Beschreibung basiert maßgeblich auf dem Musterstudienverlaufsplan (vgl. Anlage 2a). Grundsätzlich stellt dieser Verlaufsplan einen idealisierten Ablauf dar, der seitens der Studierenden variabel gestaltet werden kann – so sind auch andere Zeitmodelle individuell wählbar. Den Studierenden ist es dabei möglich, flexibel zwischen den verschiedenen Zeitmodellen zu wechseln. Die Zulassung erfolgt dabei semesterweise zweimal jährlich (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 14 f.). Alle Angebote können ortsunabhängig an acht der zehn über Deutschland verteilten Standorten (Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln, Stuttgart und München) belegt werden (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 19). Vertreter*innen der Hochschule führten aus, dass die Angebote dabei zeitlich nicht parallel stattfinden, sodass Studierende den jeweiligen Standort auch in Abhängigkeit von zeitlichen Bedürfnissen variieren können. Nach Ausführungen der Hochschule gleichen sich dabei die verwendeten Skripte an den verschiedenen Standorten. Außerdem können die Vorbereitungskurse zur Steuerberater*innenprüfung zusätzlich zu den genannten Standorten auch in Dortmund und Essen absolviert werden (ibidem, S. 15). Die ersten fünf Module werden zusätzlich in Form eines hybriden Streamingangebots angeboten (ibidem).

Das Curriculum umfasst die Lehr- und Lernformen Vorlesung, Übung und Seminar.

Im ersten Semester ist das Modul Basiswissen im Umfang von zehn ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. In diesem Rahmen wird in das Steuerrecht, das Konzernsteuerrecht, das Internationale Steuerrecht, das Zivil- und Wirtschaftsrecht, das Bilanzsteuerrecht und das Verfahrensrecht eingeführt. Des Weiteren belegen die Studierenden den ersten Teil eines fünf Leistungspunkte umfassenden Moduls „Methodik und Dogmatik“ zur Methodenlehre. Im zweiten Semester setzen die Studierenden das Modul „Methodik und Dogmatik“ mit einem Seminar zu „Prinzipien des Steuerrechts“ fort und schließen das Modul ab. Des Weiteren ist im zweiten Semester ein Wahlpflichtbereich vorgesehen, der vorsieht, dass die Studierenden zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je fünf Leistungspunkten belegen. Zu Wahl stehen hierzu die Wahlmöglichkeiten „Corporate Finance“, „Controlling“, „Risikomanagement“, „Insolvenzrecht“, „Strafstrafrecht“, „Umsatzsteuer im Binnenmarkt“ und „Gemeinnützigkeit, Sponsoring und Co.“. Außerdem belegen die Studierenden das Modul „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ im Umfang von fünf Leistungspunkten.

Im dritten Semester ist das Modul „Grundlagen und Grenzen der Steuerplanung“ mit den Veranstaltungen „Außensteuerrecht“ und „Europarecht“ im Umfang von fünf Leistungspunkten angesiedelt. Die Module sechs bis acht (Verfahrensrecht, Ertragssteuerrecht und Bilanzsteuerrecht) im Umfang von jeweils 15 ECTS-Leistungspunkten dienen der Vorbereitung der Steuerberater*innenprüfung und erstrecken sich



fortlaufend über die Semester drei bis sieben. Die allokierte Arbeitslast verteilt sich dabei gleichmäßig über die zugrunde gelegten Semester. Diese Module werden in Form interaktiver Vorlesungen gestaltet und stehen – neben Studierenden des Masters of Arts in Taxation – auch Steuerfachangestellte, die sich auf die Steuerberater*innenprüfung vorbereiten, offen.

Ebenfalls im sechsten Semester angesiedelt ist das Modul „Nationale und Internationale Steuerplanung“ im Umfang von zehn Leistungspunkten.

Das siebte Semester umfasst schließlich zum einen das Seminarmodul im Umfang von zehn Leistungspunkten, welches zwei Seminare zum „Konzernsteuerrecht“ und zum „Internationalen Steuerrecht“ umfasst. Das Modul ist mit zehn Leistungspunkten kreditiert. Ebenfalls im siebten Semester angesiedelt ist das Masterarbeitsmodul im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten. Die Abschlussarbeit kann dabei ggf. flexibel zeitlich vorgezogen werden. Die Vertreter*innen der Hochschule gaben dabei an, dass sie mit diesem Modell sehr gute Erfahrung gemacht haben. In jedem Fall findet eine enge Verknüpfung mit dem Methodenmodul „Methodik und Dogmatik“ statt. Ein Vorziehen der Abschlussarbeit wird seitens der Dozierenden nur bei besonders guten Studienleistungen empfohlen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die flexible Studienstruktur erlaubt es den Studierenden auf individuelle Bedürfnisse bei der Vereinbarkeit zwischen Studium und studienbegleitender Berufstätigkeit einzugehen. Das vorgelegte Curriculum erlaubt es den Studierenden selbst aktive Akzente im Sinne eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernens zu setzen, bspw. über die Schwerpunktsetzung im Rahmen eines Wahlpflichtbereichs und durch die flexible Ausgestaltung ihres Studienverlaufs. Die Gutachtenden bestätigen, dass das Studiengangskonzept vielfältige, an die Fachkultur angepasste Studienformate umfasst und, dass die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind. So diskutierten die Gutachtenden intensiv, inwiefern eine vertikale Polyvalenz in den Modulen 6–8 (Ertragssteuern, Bilanzsteuerrecht, Grundlagen und Grenzen der Steuerplanung) ein Problem darstellt, kommen aber zu dem Schluss, dass diese aufgrund des Vorlesungscharakters der Module kein übermäßiges Problem darstellt, da diese Module zum einen eher einen starken Praxisbezug in den Mittelpunkt stellen und zum anderen der konkreten Prüfungsvorbereitung dienen, sodass die Paarung der Kohorte mit Steuerfachangestellten aus Sicht der Gutachtenden keine Minderung der akademischen Qualität in besagten Modulen darstellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Rahmenbedingungen von Anerkennung und Anrechnung sind grundsätzlich so gestaltet, dass sie studentische Mobilität ermöglichen (vgl. die Ausführungen in Kapitel 1.7 des vorliegenden Berichts). Mit Ausnahme jener Module, die explizit der Vorbereitung auf die Steuerberater*innenprüfung dienen, sind alle Module innerhalb eines oder in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern zu absolvieren.

Im Falle aller Module herrscht eine freie Standortwahl inklusive der Möglichkeit, die ersten fünf Module ortsunabhängig im Rahmen eines Streamingangebots zu hören (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 15). Durch die verschiedenen Standortangebote sowie das Streamingangebot ausgewählter Module ist es grundsätzlich möglich, kurzzeitige Auslandsaufenthalte der Studierenden zu ermöglichen, ohne dass sich dies regelstudienzeitverlängernd auswirkt.

Gegenwärtig gibt es keine expliziten Kooperationsvereinbarungen zur Förderung studentischer Mobilität.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund des Umstands, dass sich die Studierenden neben einer Berufstätigkeit und einem berufsbegleitenden Studium außerdem auf die Steuerberater*innenprüfung vorbereiten, gehen die Gutachtenden von einer sehr geringen Nachfrage nach studentischer Mobilität aus, was sich auch am letzten Akkreditierungszeitraum ablesen lässt. Die Nachfrage nach studentischer Mobilität ist daher erwartbar gering. Aus Sicht der Gutachtenden können Studierende dank der flexiblen Standortwahl sowie der Streamingangebote selbstständig ein Mobilitätsfenster zu generieren. Die Gutachtenden bestätigen daher, dass studentische Mobilität grundsätzlich möglich ist. Die Rahmenbedingungen sind hinreichend flexibel gestaltet, um dem Wunsch nach Mobilität – unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen des besonderen Profilsanspruchs – in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung eine Übersicht der Lehrkapazität (vgl. Anlage 5a) sowie Kurzlebensläufe der Lehrenden (vgl. Anlage 5b) beigelegt. Insgesamt entsteht ein zeitlicher Lehraufwand von 643 SWS über das Curriculum und die verschiedenen Standorte verteilt. Dabei entfallen 73 SWS auf hauptamtlich berufene Professor*innen, was einem Anteil von ca. 11,35 % entspricht. Des Weiteren



umfasst das Team der Dozierenden eine Reihe Dozierender der Hochschule Aalen sowie externe Berufspraktiker*innen, wie etwa Steuerberater*innen oder aber beispielsweise Lehrgangleiter*innen der Landesfinanzschulen. Die Hochschule Aalen stellt nach eigenen Aussagen die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs. Die im Studiengang verwendeten Skripte werden dabei i. d. R. von Professor*innen der Hochschule Aalen erstellt und bereitgestellt. Jene Skripte, die anteilig von Dr. Endriss erstellt werden, werden anschließend mit der fachlichen Leitung der Hochschule Aalen abgestimmt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat die personellen Ressourcen transparent und nachvollziehbar dargelegt. Der erforderliche Personalaufwand ist klar nachvollziehbar. Mit etwas über 11 % ist der Anteil professoraler Lehre in einem Masterstudiengang eher gering. Dies wird teilweise allerdings dadurch verzerrt, dass Module an nahezu allen Standorten angeboten werden. Aus Sicht der Gutachtenden wird aber ein signifikant größerer Anteil der Lehre durch sehr erfahrene Berufspraktiker*innen abgedeckt. Des Weiteren werden die Skripte im Regelfall von hauptamtlich Lehrenden der Hochschule Aalen erarbeitet. Die vorwiegend wissenschaftlichen Inhalte werden dabei von berufenen Professor*innen verantwortet. Die Gutachtenden schätzen die Personalausstattung des Studiengangs daher abschließend als hinreichend ein, um den Studiengang und das vorgelegte Curriculum in angemessener Weise zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die benötigten Räumlichkeiten des Studiengangs werden im Rahmen der Kooperation (s. das nachfolgende Kapitel 2.2.7) seitens der Steuerfachschule Dr. Endriss GmbH & Co. KG wie eingangs beschrieben bereitgestellt (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 15 f.). Die Gutachtenden konnten hierzu exemplarisch den Standort Köln besichtigen, an welchem auch die Koordination des Studiengangs angesiedelt ist.

Die Module 1–5 werden überdies als synchrone Streamingressource zur Verfügung gestellt (ibidem). Die Studierenden erhalten zu jedem Modul Skripte und Fachliteratur und können jederzeit über die Content-Management-Plattform ILIAS auf diese zugreifen (ibidem, S. 16). Die Hochschule führte aus, dass die Studierenden jederzeit auf alle Ressourcen (sowohl in Präsenz als auch digital) der Hochschule Aalen zugreifen können.

Im Rahmen der vorherigen Akkreditierung monierten die Gutachtenden die Literatursausstattung des Studiengangs und empfahlen eine entsprechende Verbesserung. Diesbezüglich ist die Hochschule im



vergangenen Akkreditierungszeitraum aktiv geworden und hat sich um einen Ausbau des Literaturzugangs bemüht. Hierzu schreibt die Hochschule:

Der gutachterlichen Anregung der ersten Reakkreditierung folgend hat hier ein massiver Ausbau stattgefunden (wesentlich finanziert über den Förderverein für Betriebliche Steuerlehre an der Hochschule Aalen e.V.) Hier stehen nun u.a. mit Juris, Beck-Online (Modul Steuerberater Optimum), Hauffe und Stotax weitreichende Angebote zur Verfügung, die sich mit den Angeboten auch großer einschlägiger Arbeitgeber (Big Four) und Universitäten messen können (ibidem, S. 16). Die Literaturzugänge und Datenbanken wurden im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung demonstriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Räumlichkeiten am Standort machen einen sehr modernen und positiven Eindruck. Die Seminarräume sind großzügig geschnitten und modern ausgestattet. Die Gutachtenden begrüßen es sehr, dass die Hochschule den vergangenen Empfehlungen nachgegangen ist und den Literaturzugang in signifikantem Maße verbessert hat, sodass er nunmehr als sehr gut einzuschätzen ist. Die Gutachtenden kommen somit zu der Einschätzung, dass die sächlichen Ressourcen dazu geeignet sind, den Studiengang in der beschriebenen Form in angemessener Weise zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsmodalitäten sind in Abschnitt III, bzw. im Falle der Masterprüfung in Abschnitt IV der Prüfungsordnung festgelegt. Die Prüfungsordnung liegt in einer finalen Entwurfsfassung vor (Anlage 1c). Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen. Die Prüfungsformate variieren in Abhängigkeit der zu erlangenden Kompetenzen, so ist bspw. im Modul „Basiswissen“, welches auf Wissensvermittlung abzielt, eine Klausur vorgesehen (vgl. Modulkatalog, Anlage 2b). In Modulen, die dem Erwerb von Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten dienen (wie bspw. das Modul „Methodik und Dogmatik“ sind hingegen schriftliche Seminararbeiten vorgesehen (ibidem).

Aufgrund des besonderen Umstands, welcher aus der sog. Externenprüfung § 33 LHG BaWü resultiert, ist es der Hochschule Aalen möglich, Prüfungsleistungen für Studierende abzunehmen, auch wenn diese nicht direkt an der Hochschule Aalen immatrikuliert sind.

Die Studierenden bestätigten, dass Prüfungstermine überschneidungsfrei angeboten werden. Prüfungswiederholungen sind jeweils ca. drei Monate nach dem ursprünglichen Prüfungstermin möglich.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regularien des Prüfungssystems sind klar und transparent zugänglich. Modulteilprüfungen liegen nicht vor, sodass Prüfungen immer rein modulbezogen erfolgen. Die Auswahl der Prüfungsleistungen erfolgt anhand des zu erzielenden Kompetenzerwerbs sowie unter Berücksichtigung der Studierbarkeit. Es ist insgesamt ein sinnvoller Prüfungsmix gegeben. Die Gutachtenden bestätigen, dass das Prüfungssystem so konzipiert ist, dass es kompetenzorientiert und modulbezogen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die beigefügten Tabellen zur Absolvent*innenquote (vgl. Datenblatt, Kapitel 4) zeigt, dass insgesamt 1194 Studierende innerhalb des letzten Akkreditierungszeitraums ein Studium aufgenommen haben. Von diesen 1194 Studierende entfallen lediglich 862 Studierende auf Kohorten, die ihr Studium bereits abgeschlossen haben können. Von diesen 862 Studierenden haben wiederum 401 Studierende ihr Studium in Regelstudienzeit, in Regelstudienzeit plus ein Semester oder in Regelstudienzeit plus zwei Semester absolviert, was einem Anteil von ca. 46,52 % entspricht.

Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen und alle Module sind größer oder gleich fünf ECTS-Leistungspunkte, sodass in keinem Semester mehr als sechs Prüfungsereignisse vorgesehen sind. Die Vertreter*innen der Hochschule führten aus, dass das Klausurkonzept so konzipiert ist, dass die Studierenden in der Phase der Prüfungsvorbereitung zur*m Steuerberater*in eher entlastet werden sollen. In dieser Phase sind die Studien- und Prüfungsleistungen daher so gestaltet, dass Studierende ihre Prüfungslast möglichst selbstständig verteilen können. Aus diesem Grunde sind hier eher Haus- und Seminararbeiten vorgesehen.

Die Studierenden gaben im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung an, dass sie sich ihrerseits gut unterstützt fühlen und, dass die Lehrenden individuell und flexibel auf ihre Bedürfnisse eingehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beigefügten Zahlen zu den Absolvent*innenquoten erscheinen den Gutachtenden nachvollziehbar und vergleichsweise hoch, wenn man berücksichtigt, dass die Tabelle eine Schwundquote noch gar nicht berücksichtigt, welche bei berufsbegleitenden Studiengänge zumeist eher höher ausfällt. Die Prüfungsdichte und -belastung erscheint aus Sicht der Gutachtenden angemessen.



Die Regularien der Prüfungsordnung sind zwar klar und transparent zugänglich, doch die Gutachtenden geben zu bedenken, dass in einer signifikanten Anzahl der Fälle, die Rechtsansprüche und Rechtsmittel nicht oder eher sehr verkürzt aufgezeigt werden. Als weniger gut bewerten die Gutachtenden somit die Transparenz bzgl. von Rechtsmitteln und -ansprüchen im Rahmen der Prüfungsordnung. Dies ist zwar aus Sicht der Akkreditierung in den monierten Fällen nicht auflagenrelevant, aber die Gutachtenden würden eine diesbezügliche Aktualisierung aber für ratsam halten. Dies würde die Studierbarkeit weiter stärken. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, die Gelegenheit zu nutzen und eine generelle Revision der Prüfungsordnung anzustreben. Hierzu wäre es aus Sicht der Gutachtenden zweckdienlich verstärkt bspw. auf Dinge wie die Darstellung von Rechtsmitteln, Entscheidungen des Prüfungsausschusses und das dazugehörige Prozedere zu achten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Gelegenheit zu nutzen und eine generelle Revision der Prüfungsordnung anzustreben. Hierzu wäre es aus Sicht der Gutachtenden zweckdienlich verstärkt bspw. auf Dinge wie die Darstellung von Rechtsmitteln, Entscheidungen des Prüfungsausschusses und das dazugehörige Prozedere zu achten.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Masterstudiengang, sodass der besondere Profilanpruch „berufsbegleitend“ vorliegt. Wie im Kapitel 2.2.2.1 Curriculum erwähnt, ist das Studium so aufgebaut, dass die Module 1–5 sowohl flexibel an acht von zehn Standorten von Dr. Endriss zu jeweils unterschiedlichen Zeitpunkten als auch digital in Form eines Streamingangebots angeboten werden. Die Module 6–8, die auf die Steuerberater*innenprüfung vorbereiten, werden hingegen an allen zehn Standorten angeboten.

Die Lehrveranstaltungen selbst finden an den Wochenenden oder in Blockphasen statt. Die Präsenztermine werden frühzeitig zu Beginn des Studienstarts einer Kohorte bekannt gegeben (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 18 f.).

Weitere Details sind den jeweiligen Unterkapiteln zu § 12 MRVO zu entnehmen.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Zeitmodell ist seitens der Studierenden flexibel wählbar, sodass die Studierenden – in Abhängigkeit ihrer beruflichen Umstände – ihr Studiertempo selbst bestimmen können, was aus Sicht der Gutachtenden der Studierbarkeit positiv zugutekommt. Alle beworbenen Varianten sind Teilzeitmodelle, sodass das Dictum „Kein Vollzeit neben Vollzeit“ erfüllt ist. Die Gutachtenden bestätigen, dass die vorgelegten studienorganisatorischen Maßnahmen dem besonderen Profilanpruch „berufsbegleitend“ in angemessener Weise Rechnung trägt. Dazu zählen sowohl das Zeitmodell, welches Lehrveranstaltungen an den Wochenenden und in Blockphasen vorsieht als auch die Möglichkeit gewisse Module als Streamingangebot zu hören, wodurch die Studierenden sowohl vergleichsweise orts- als auch zeitflexibel ihr Studium ausgestalten können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung eine Übersicht inklusive Kurzlebensläufe über alle am Studiengang beteiligte Lehrende beigefügt (vgl. Anlage 5). Vertreter*innen der Hochschule führten aus, dass es für den Studiengang einen an der Hochschule Aalen angesiedelte Studienkommission gibt, obwohl dies aufgrund des Passus der Externenprüfung im baden-württembergischen Hochschulgesetz nicht zwangsweise nötig wäre. Des Weiteren führten Vertreter*innen der Hochschule aus, dass sie das Feedback der Akkreditierungsverfahren zur Weiterentwicklung des Studiengangs nutzen. Die Kopplung des Masterstudiengangs an die Steuerberater*innenprüfung stellt sicher, dass sich etwaig verändernde Anforderungen der Berufspraxis auch curricular im Rahmen der Vorbereitungsmodule niederschlagen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beigefügten Kurzlebensläufe zeigen die Forschungs- und Publikationstätigkeit der am Studiengang beteiligten Lehrenden. Des Weiteren wird anhand der Kurzlebensläufe sehr deutlich, dass durch die beteiligten Berufspraktiker*innen hinreichend sichergestellt ist, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Berufspraxis in ausreichendem Umfang Berücksichtigung finden. Die Gutachtenden begrüßen die Einrichtung von Studienkommissionen. Die Gutachtenden empfinden den Umgang der Hochschule mit Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung als vorbildlich. Insgesamt kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass es hinreichende Mechanismen gibt, die sicherstellen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums einer



fortwährenden Aktualisierung unterliegen und eine Anschlussfähigkeit an den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung eine Evaluationsordnung (s. Anlage 8a), Ergebnisse der Absolvent*innenbefragung 2022 (s. Anlage 8c), eine zusammenfassende Auswertung der Lehrevaluationen (Anlage 8h) sowie Musterfragebögen der Evaluationen (s. Anlagen 8f–g), der Alumnibefragungen (s. Anlage 8d) sowie entsprechende Ergebnisse der Alumnibefragungen (s. Anlage 8e) beigefügt. Die Evaluationen finden stets am Ende eines jeden Kurses statt, sodass die Lehrenden i. d. R. keine Gelegenheit mehr haben, die Ergebnisse mit der befragten Kohorte zu besprechen. Diese Praxis soll sicherstellen, dass Evaluationsergebnisse sich nicht negativ auf Prüfungsergebnisse auswirken können. Die Lehrenden führten aus, dass sie Ergebnisse daher zumeist mit der nachfolgenden Kohorte besprechen. Die Studierenden gaben an, dass die Ergebnisse der Evaluationen nicht in jedem Fall mit ihnen besprochen werden. Die Studierenden führten aber auch aus, dass die Programmverantwortlichen gegenüber Feedback sehr offen sind.

Zunächst war in den Evaluationen nur ein Workloadmonitoring auf Studiengangsebene, jedoch nicht auf Modulebene vorgesehen. Die Hochschule hat im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung allerdings einen überarbeiteten Fragebogen eingereicht, der eine solche Workloadehebung nunmehr vorsieht (vgl. Nachreichungen, Fragebogen 5–6).

Die beigefügten Befragungsergebnisse weisen einen Anteil von ca. 15 % unzufriedenen Studierenden aus. Vertreter*innen der Hochschule führten aus, dass es sich dabei ihrer Erfahrung nach um Studierende handelt, die die Steuerberater*innenprüfung nicht bestehen.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kriterien der Evaluationen sind klar und transparent dargelegt und verbindlich geregelt. Die Gutachtenden begrüßen es, dass die Hochschule im Falle der fehlenden Workloaderhebungen auf Modulebene unmittelbar im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung gegengesteuert hat und einen neuen Musterfragebogen bereitgestellt hat. Bei der Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden sehen die Gutachtenden noch Verbesserungspotenzial. Zwar ist es nachvollziehbar und begrüßenswert, dass sich die Hochschule darum bemüht, Studierende von den etwaigen Auswirkungen negativer Evaluationen in der Benotung zu schützen, dennoch sinkt aus Sicht der Gutachtenden durch eine fehlende Rückkopplung die Akzeptanz für das Werkzeug der Evaluation insgesamt. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, verstärkt darauf zu achten, dass die Ergebnisse der Evaluationen auch mit den Studierenden der befragten Kohorte besprochen werden. Aus Sicht der Gutachtenden könnte dies entweder durch einen anders gewählten Evaluationszeitpunkt oder aber durch eine Rückkopplung des Feedbacks in schriftlicher Form, ggf. ergänzt durch Videokonferenzen, erfolgen. Insgesamt kommen die Gutachtenden aber zu der Einschätzung, dass die Vorgaben als erfüllt anzusehen sind und die Hochschule in ausreichendem Maße sichergestellt hat, dass eine fortwährende Überprüfung des Studienerfolgs erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, verstärkt darauf zu achten, dass die Ergebnisse der Evaluationen in die befragten Kohorten zurückgespiegelt werden.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung einen Gleichstellungsplan der Hochschule (s. Anlage 10) beigefügt.

Diesbezüglich führt die Hochschule im Rahmen des Selbstberichts aus:

An der Hochschule Aalen wird besonderes Augenmerk auf die Gewinnung von Professorinnen, Erhöhung des Anteils von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen (in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind), die Erhöhung des Anteils von weiblichen Studierenden in den MINT-Fächern sowie gezieltes Karrierecoaching für Frauen für Führungs-aufgaben gelegt.

Hierfür besteht u.a. mit der/den Gleichstellungsbeauftragten und ihren Stellvertreter:innen (§ 4 Abs. 2 LHG), der/den Beauftragten für Chancengleichheit und ihre Stellvertreter:innen (§ 15 ff. ChancenG), der



Gleichstellungskommission (§ 4 Abs. 6 LHG), den Ansprechpartnern für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung (§ 4 Abs. 9 LHG) sowie dem Personalrat ein schlagkräftiges institutionelles Rückgrat.

Die umfangreichen Zielsetzungen und Maßnahmen finden sich insbesondere im aktuellen Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule Aalen für die Jahre 2019 bis 2023 (hier im Gleichstellungsplan, der alle fünf Jahre weiterentwickelt wird). An diesen nimmt das Taxmasterstudien-programm als Teil der Fakultät Wirtschaftswissenschaften aktiv teil. Potentiale bestehen hier insbesondere noch bei der weiteren Diversifizierung des Lehrpersonals. Wohingegen bei den Studierenden annähernd Parität erreicht wird (Selbstbericht, Kapitel 2.5, S. 21 f.).

Die Studiengangsdokumente (wie beispielsweise die Prüfungsordnung) weisen nach einer Überarbeitung im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung einen systematischen Gebrauch von geschlechtersensibler Sprache auf.

In der ursprünglich eingereichten Fassung war der Nachteilsausgleich zunächst auf körperliche Benachteiligungen beschränkt. Die Hochschule hat diesbezüglich im Rahmen der Vorprüfung innerhalb des Verfahrens umgehend nachgebessert und den Nachteilsausgleich offener gestaltet. Der Nachteilsausgleich ist nun folgendermaßen verbindlich im Rahmen der Prüfungsordnung implementiert:

Macht jemand bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, Modul- bzw. Teilleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, diese Prüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden (§ 14 Abs. 3, SPO, Anlage 1c).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen, dass die Hochschule sehr konstruktiv mit der vorab geäußerten Kritik an der Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs umgegangen ist. Es ist positiv hervorzuheben, dass derselbige nunmehr nicht mehr rein auf eine körperliche Beeinträchtigung beschränkt ist. Der Nachteilsausgleich ist transparent und verbindlich geregelt.

Insgesamt ist zu begrüßen, dass die Hochschule das Ausbaupotenzial in der Geschlechterparität der Lehrenden erkannt hat und hier bereits Maßnahmen ergriffen hat, aktiv gegenzusteuern. Die Beteiligung von qualifizierten Frauen im Lehrbetrieb sehen die Gutachtenden als deutlich unterdurchschnittlich. Es ist der Hochschule bei dem enormen Netzwerk nach Ansicht der Gutachtenden möglich, den Lehrbetrieb in paritätische Geschlechterverteilung zu organisieren. Entsprechende Anstrengungen sind notwendig und werden empfohlen. Es ist sehr zu begrüßen, dass bei den Studierenden und Absolvent*innen annähernd Geschlechterparität erreicht werden konnte.



Die Gutachtenden können keine systematischen und strukturellen Benachteiligungen eines Geschlechts erkennen. Sie sehen aber dennoch Potenzial bei einem insgesamt sensibleren Umgang mit inklusiver Sprache, sodass die Gutachtenden empfehlen, verstärkt auf die Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache zu achten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule verstärkt auf die Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache zu achten.
- Die Gutachtenden empfehlen dringend, die Beteiligung qualifizierter Frauen im Lehrbetrieb zu erhöhen.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Es liegt eine Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung im Sinne von § 19 MRVO zwischen der Hochschule Aalen und der Steuer-Fachschule Dr. Endriss GmbH & Co. KG vor. Die beiden Kooperationspartner betreiben gemeinsam über die TaxMaster GmbH den zu akkreditierenden Studiengang. Ein Kooperationsvertrag (s. Anlage 11c) sowie der Gesellschaftervertrag der TaxMaster GmbH (s. Anlage 11a) und ein Anteilsübertragungsvertrag (s. Anlage 11b) liegen dem Antrag auf Akkreditierung bei. Punkt 3.2.2 des Kooperationsvertrags regelt, dass die inhaltliche, didaktische, strukturelle und kapazitäre und zeitliche Festlegung und Überwachung des Lehrangebots der Hochschule Aalen obliegt (3.2.2, Anlage 11c). Die Zulassung wird durch die an der Hochschule Aalen angesiedelte Studienkommission geregelt (s. 3.3, ibidem). Eine Zulassung der Studierenden an der Hochschule Aalen ist aufgrund der Besonderheit von § 33 LHG BW nicht nötig und daher nicht vorgesehen, die Studierenden werden vielmehr innerhalb der TaxMaster GmbH zugelassen. Die Verwaltung der Studierendendaten erfolgt aber durch die an der GmbH beteiligten Hochschule Aalen. Die Durchführung von Prüfungen erfolgt gemäß § 33 LHG BW über die sogenannte Externenprüfung an der Hochschule Aalen (s. 3.4, ibidem). Des Weiteren ist geregelt, dass die



Qualitätssicherung nach Maßgaben der Hochschule Aalen erfolgt, die auch die entsprechende Auswertung vornimmt (3.2.2, ibidem).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Aalen ist als gradverleihende Hochschule gesamtverantwortlich für Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals. Die Regelungen sind transparent und verbindlich im Rahmen des beigefügten Kooperationsvertrags geregelt und verbindlich einforderbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.



3. Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Nachgang zur Begutachtung hat die Hochschule noch einzelne Nachbesserungen vorgenommen, um so Kritik und Feedback der Gutachtenden aufzunehmen. Der vorliegende Bericht berücksichtigt diese Veränderungen und verweist in den jeweiligen Kapiteln auf die vorgenommenen Anpassungen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

[Akkreditierungsstaatsvertrag](#)

[Musterrechtsverordnung](#) / [Landesrechtsverordnung](#)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Roland Euler, Professor für Betriebliche Steuerlehre, Universität Mainz

Prof.'in Dr.'in Vera de Hesselte, Professorin für Wirtschafts- und Steuerrecht, Hochschule Bremen

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Burkhard Wagener, Fachanwalt für Steuerrecht

c) Studierende / Studierender

Christopher Bohlens, Business Development (M.Sc.), Leuphana Universität Lüneburg

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Keine
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Keine



4. Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang



7. Erfassung "Abschlussquote"⁽²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Masterstudienprogramm "Taxation"
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X				
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022	94	49	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2021/2022	142	69	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SS 2021	96	42	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2020/2021	112	52	8	3	7%	8	3	7%	8	3	7,14%
SS 2020	88	44	37	17	42%	37	17	42%	37	17	42,05%
WS 2019/2020	94	45	50	28	53%	50	28	53%	50	28	53,19%
SS 2019	75	43	45	27	60%	45	27	60%	45	27	60,00%
WS 2018/2019	112	56	70	32	63%	73	34	65%	73	34	65,18%
SS 2018	93	34	45	15	48%	48	16	52%	52	18	55,91%
WS 2017/2018	66	36	40	21	61%	47	23	71%	47	23	71,21%
SS 2017	104	43	33	12	32%	43	14	41%	50	20	48,08%
WS 2016/2017	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SS 2016	118	45	5	2	4%	22	10	19%	39	16	33,05%
WS 2015/2016	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1194	558	333	157	28%	373	329	31%	401	515	33,58%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



8. Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Masterstudienprogramm "Taxation"

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4 *
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	3	5	0	0
SS 2020	3	19	15	0	1
WS 2019/2020	5	33	12	0	1
SS 2019	7	21	17	0	0
WS 2018/2019	9	56	8	0	1
SS 2018	12	30	11	0	1
WS 2017/2018	4	33	10	0	1
SS 2017	3	43	7	0	0
WS 2016/2017	-	-	-	-	-
SS 2016	9	44	13	0	0
WS 2015/2016	-	-	-	-	-
Insgesamt	52	282	98	0	5

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand: 08.12.2022

* Studierende mit endgültig nicht bestandener Gesamtnote (Verlust des Prüfungsanspruchs)

9. Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Masterstudienprogramm "Taxation"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	8	0	0	0	8
SS 2020	37	0	0	0	37
WS 2019/2020	50	0	0	0	50
SS 2019	45	0	0	0	45
WS 2018/2019	70	3	0	0	73
SS 2018	45	3	4	1	53
WS 2017/2018	40	7	0	0	47
SS 2017	33	10	7	3	53
WS 2016/2017	-	-	-	-	0
SS 2016	5	17	17	27	66
WS 2015/2016	-	-	-	-	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.07.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	18.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	27.01.2023
Erstakkreditiert am: 05. Juli 2011 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 05.07.2011 bis 31.08.2016
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 12.07.2016 bis 31.08.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Vertreter*innen des Kooperationspartners, Studierende und Alumni, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten am Standort Köln, digitaler Literatur- und Datenbankzugang



5. Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen,

dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe

von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des

Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner

in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)